

# AUFNAHMEANTRAG

Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.



Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.. Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an [info@bves.de](mailto:info@bves.de) oder per Post an die BVES-Geschäftsstelle: Oranienburger Str. 15, 10178 Berlin.

## ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Firma | Institut | Name

Gesellschaftsform

Konkretes Tätigkeitsfeld im Bereich Energiespeicher

Geschäftsführer | Vorstand

Amtsgericht | Registernummer

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Web

## WIR BEANTRAGEN HIERMIT DIE AUFNAHME IN DEN BVES E. V. ALS:

### Ordentliches Mitglied

gem. § 3 (2) (a) der Satzung

### Korporatives Mitglied

gem. § 3 (2) (b) der Satzung

### Förderndes Mitglied

gem. § 3 (2) (c) der Satzung

Die Satzung des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme e.V. vom 01.01.2020 ist uns bekannt und wird akzeptiert. Wir verpflichten uns, vom Datum der Annahme des Aufnahmeantrags an, den in der aktuell gültigen Beitragsordnung genannten Jahresbeitrag zu entrichten. Den Auszug aus der Satzung sehen Sie auf der folgenden Seite

## EINSTUFUNG DES ANTRAGSSTELLERS LAUT BEITRAGSORDNUNG

Mitarbeiterzahl: 1 bis 9

Mitarbeiterzahl: 250 bis 599

Forschungseinrichtungen,  
Verbände, Hochschulen

Mitarbeiterzahl: 10 bis 49

Mitarbeiterzahl: 600 bis 1.000

Mitarbeiterzahl: 50 bis 99

Mitarbeiterzahl: mehr als 1.000

Gebietskörperschaft

Mitarbeiterzahl: 100 bis 249

## HAUPTANSPRECHPARTNER FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

Name | Vorname | Titel

Abteilung | Position

Telefon

Mobil

E-Mail

## ANSPRECHPARTNER FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

Name | Vorname | Titel

Abteilung | Position

Telefon

Mobil

E-Mail

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung unserer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz sind wir einverstanden. Sie stimmen auch dem Erhalt des BVES-Newsletters zu, den Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen können.

## ZUSÄTZLICHER ANSPRECHPARTNER THEMATISCH/FACHLICH:

Name | Vorname | Titel

Abteilung | Position

Telefon

Mobil

E-Mail

Ort | Datum

Unterschrift

# BEITRAGSORDNUNG (AUSZUG)

STAND: JANUAR 2020



## § 2 HÖHE DER JAHRESBEITRÄGE

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der folgenden Beitragstabelle und wird bei der Aufnahme durch die Geschäftsführung festgelegt.

### BEITRAGSTABELLE

Juristische oder natürliche Personen als Fördermitglieder gemäß § 3 (2 c) und § 6 der Satzung .....	ab 500,00 EUR
Forschungseinrichtungen .....	ab 1.000,00 EUR
Unternehmen, Betriebe, Organisationen als ordentliche Mitglieder gemäß § 3 (2 a) der Satzung:	
• mit 01 bis 09 Mitarbeitern .....	1.000,00 EUR
• mit 10 bis 49 Mitarbeitern .....	2.500,00 EUR
• mit 50 bis 99 Mitarbeitern .....	4.000,00 EUR
• mit 100 bis 249 Mitarbeitern .....	5.500,00 EUR
• mit 250 bis 599 Mitarbeitern .....	7.000,00 EUR
• mit 600 bis 1.000 Mitarbeitern .....	8.500,00 EUR
• mit mehr als 1.000 Mitarbeitern .....	10.000,00 EUR

Maßgeblich für die Bestimmung der Mitarbeiterzahl ist der jeweilige 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

## § 4 FÄLLIGKEIT

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres zahlungsfällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Bei Vereinsbeitritt nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag zu dem auf den Beitritt folgenden Monatsletzten zu zahlen.

# SATZUNG (AUSZUG)

STAND: JANUAR 2020

## § 3 MITGLIEDSCHAFTEN

(2) Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen ordentlichen, korporativen, fördernden sowie ausländischen Mitgliedern:

### (a) Ordentliches Mitglied

können alle Unternehmen, Betriebe und Organisationen der Energiespeicherbranche und Energiespeicherwirtschaft einschließlich der mit diesen verwandten Servicebereichen werden, die tatsächlich operativ tätig sind und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

### (b) Korporatives Mitglied

können Verbände oder Vereinigungen werden, die für ihre eigenen Mitglieder entweder einen vergleichbaren Verbandszweck verfolgen wie der Bundesverband oder die ein Interesse an der Förderung des Zweckes des Bundesverbandes haben.

### (c) Förderndes Mitglied

können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die die Voraussetzungen nach Ziffer a) nicht erfüllen, die jedoch ein Interesse an der Förderung des Zweckes des Bundesverbandes im Sinne des § 2 der Satzung haben.

### (d) Ausländische Mitglieder

können je nach der Zuordnung ihrer Tätigkeiten ordentlichen oder fördernden Mitgliedern gleichgestellt werden.

## § 4 RECHTE UND PFLICHTEN

(2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. In die Organe (§ 9 Abs. 1) können nur gesetzliche Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt werden; fallweise kann der Präsident aus dem Bereich der übrigen Mitglieder Gäste ohne Stimmrecht in die Organe des Bundesverbandes berufen.

## § 5 AUFNAHME UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle voraus. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres (Eingang in der Bundesgeschäftsstelle) erfolgen.